

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 5,  
Februar 2018

## HGB direkt

**pwc**

### DRSC veröffentlicht E-DRS 34 „Assoziierte Unternehmen“

#### Aktueller Anlass

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat am 12.2.2018 E-DRS 34 „Assoziierte Unternehmen“ veröffentlicht. Der Standardentwurf ist auf der Homepage des DRSC verfügbar. Er soll, nach seiner Finalisierung und der Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB durch das BMJV, den bisherigen DRS 8 „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ ersetzen.

#### Auswirkungen

Regelungsinhalt des E-DRS 34 ist die Konkretisierung der Kriterien für das Vorliegen eines assoziierten Unternehmens gem. § 311 HGB. Ferner werden die Regelungen zur Anwendung der Equity-Methode gem. § 312 HGB zur Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im handelsrechtlichen Konzernabschluss sowie damit in Zusammenhang stehende Zweifelsfragen in E-DRS 34 behandelt. Der Standardentwurf enthält darüber hinaus Ausführungen zu den Angaben im Konzernanhang, die für assoziierte Unternehmen bzw. bei Anwendung der Equity-Methode gemacht werden müssen.

#### **Einordnung als assoziiertes Unternehmen nach § 311 HGB**

Die Einstufung als assoziiertes Unternehmen setzt voraus, dass eine **Beteiligung** nach § 271 Abs. 1 HGB besteht **und tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss** auf die Geschäfts- und Finanzpolitik **ausgeübt** wird oder dieser widerlegbar vermutet wird, weil dem zur Konzernrechnungslegung verpflichteten Mutterunternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil von  $\geq 20\%$  zusteht (E-DRS 34.9 und .15).

Die sog. **Assoziierungsvermutung** (Stimmrechte  $\geq 20\%$ ) kann, braucht aber nicht widerlegt zu werden. Dies gilt auch für die negative Vermutung, wenn die Stimmrechtsanteile unter 20% betragen (E-DRS 34.16).

Nach E-DRS 34.17 ist andernfalls das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, dabei sind auch faktische Einflussmöglichkeiten, die sich z.B. aus der Eigentümerstruktur ergeben, zu berücksichtigen. Das wohl wichtigste **Indiz** für einen maßgeblichen Einfluss ist die **Zugehörigkeit** eines Konzernvertreters zu dem die Geschäfts- oder Finanzpolitik bestimmenden Organ des assoziierten Unternehmens, z.B. in Deutschland dem **Aufsichtsrat** (E-DRS 34.18 a)).

### **Anwendungsbereich der Equity-Methode**

E-DRS 34.9 stellt klar, dass zunächst **Beteiligungen an assoziierten Unternehmen** i.S.d. § 311 HGB nach der Equity-Methode zu bewerten sind, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage sind (E-DRS 34.19 ff.). Darüber hinaus kann bei einer entsprechenden **Wahlrechtsausübung** (§§ 296, 310 HGB) die Equity-Methode auch bei der Bewertung **von Beteiligungen an Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen** zur Anwendung kommen (E-DRS 34.8 f.).

In den Fällen des **§ 296 HGB** von nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen kommt die Anwendung der Equity-Methode insb. dann in Betracht, wenn **erhebliche und andauernde Beschränkungen** der Rechte eine tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des Tochterunternehmens unmöglich machen, z.B. weil es neben dem Mutterunternehmen nur einen wesentlich beteiligten Mitgesellschafter gibt (E-DRS 34.10). Dagegen kommt bei **zur Weiterveräußerung erworbenen Anteilen** an Tochterunternehmen eine Anwendung der Equity-Methode nicht in Betracht (E-DRS 34.12). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Weiterveräußerungsabsicht nur für einen Teil der erworbenen Anteile besteht und die dauerhaft im Konzern verbleibende Beteiligung geeignet ist, um einen maßgeblichen Einfluss i.S.d. § 311 Abs. 1 HGB auszuüben (E-DRS 34.13). Für i.S.d. § 296 Abs. 2 HGB **unwesentliche Tochterunternehmen** muss geprüft werden, ob sie u.U. auch für Zwecke der Equity-Methode unwesentlich i.S.v. § 311 Abs. 2 HGB sind (E-DRS 34.14).

### **Bewertung nach der Equity-Methode (§ 312 HGB)**

Ausgangsgrundlage für jede Equity-Bewertung ist der **letzte verfügbare Jahres- oder Konzernabschluss** des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 6 HGB). Dessen Stichtag muss nicht mit dem Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens übereinstimmen (E-DRS 34.24). Weiter wird in E-DRS 34.23 klargestellt, dass eine Feststellung oder Billigung des Jahres- oder Konzernabschlusses des assoziierten Unternehmens nicht erforderlich ist, sondern der Abschluss bereits dann bei der Equity-Bewertung Verwendung finden kann, wenn er dem Mutterunternehmen zugänglich ist und alle **wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen verbindlich getroffen** wurden und bei bestehender Prüfungspflicht auch die wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sind. Die Verwendung des letzten verfügbaren Jahres- oder Konzernabschlusses hat im Zeitablauf stetig zu erfolgen (E-DRS 34.22).

Der Abschluss, der bei der Equity-Fortschreibung zugrunde gelegt wird, braucht nicht an die **einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** des Konzerns des Mutterunternehmens angepasst zu werden (E-DRS 34.28). Dies gilt auch dann, wenn Tochter- und/oder Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode bewertet werden (E-DRS 34.29). E-DRS 34 stellt in diesem Zusammenhang auch sonst keine Anforderungen an das (Konzern-)Bilanzrecht nach dem der Abschluss des assoziierten Unternehmens aufgestellt sein muss. D.h. es muss bei assoziierten Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nicht geprüft werden, ob deren Jahres- oder Konzernabschluss nach dem EU-Konzernbilanzrecht gleichwertigen Bestimmungen aufgestellt ist.

Bei der **erstmaligen Anwendung** der Equity-Methode sind die Anteile an einem assoziierten Unternehmen zu ihren (Konzern-)Buchwerten anzusetzen (E-DRS 34.31) und in einer Nebenrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens zu verrechnen, woraus sich der sog. Unterschiedsbetrag 1 ergibt. In einer Nebenrechnung ist dieser unter Berücksichtigung latenter Steuern auf die darin enthaltenen stillen Reserven und Lasten sowie einen verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag,

dem sog. Unterschiedsbetrag 2, aufzuteilen (E-DRS 34.32). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten gem. E-DRS 34.34 nicht auf den Unterschiedsbetrag 1 begrenzt ist. D.h. ein positiver Unterschiedsbetrag 1 kann durch die Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten in einen passiven Unterschiedsbetrag umschlagen.

Die erstmalige Anwendung der Equity-Methode erfolgt dabei grundsätzlich auf Basis der **Wertverhältnisse des Zeitpunkts**, von dem an tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann (E-DRS 34.37). Etwas anderes gilt z.B. dann, wenn erstmals ein Konzernabschluss aufgestellt wird. In diesem Fall ist für bereits vorhandene assoziierte Unternehmen auf die Wertverhältnisse zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres abzustellen (E-DRS 34.40). Gleichwohl ist auch in einem solchen Fall zulässig, auf den historischen Zeitpunkt, von dem an der maßgebliche Einfluss tatsächlich ausgeübt wurde, abzustellen, sofern die dafür erforderlichen Informationen verfügbar sind (E-DRS 34.42).

In den **Folgejahren** ist der Equity-Wertansatz um die anteiligen Eigenkapitalveränderungen zu erhöhen/vermindern, wobei auch die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie ein ggf. verbleibender Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag fortzuführen sind (E-DRS 34.43 und .50). Für die Fortschreibung des Equity-Wertansatzes enthält E-DRS 34 in der Anlage ein exemplarisches Schema.

Führt die Equity-Fortschreibung zu einem **negativen Wert**, ist die Beteiligung in der Konzernbilanz mit dem Erinnerungswert anzusetzen (E-DRS 34.52), es sei denn es besteht eine Verlustausgleichsverpflichtung, für die dann aber bereits im Jahresabschluss des Gesellschafters entsprechende Rückstellungen zu bilden sind (E-DRS 34.53). Die bilanzielle Equity-Fortschreibung wird in diesem Fall solange ausgesetzt, bis der negative Equity-Wert in der Nebenrechnung durch angefallene Gewinne oder sonstige Vermögenszuführungen der Gesellschafter ausgeglichen ist. Anteilige Verluste, die nicht gegen den Equity-Wert verrechnet werden können, sind als Minderung von ggf. bestehenden Gesellschafterdarlehen zu behandeln, wenn diese aufgrund einer fehlenden drittüblichen Besicherung beteiligungsähnlichen Risiken ausgesetzt sind (E-DRS 34.54).

Liegt der beizulegenden (Ertrags-)Wert unter dem Wert, der sich bei der Equity-Fortschreibung ergibt, ist bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung eine **außerplanmäßige Abschreibung** gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen (E-DRS 34.55), die in der Nebenrechnung zunächst einen im Equity-Wert noch enthaltenen Geschäfts- oder Firmenwert und danach die dort noch vorhandenen stillen Reserven trifft (E-DRS 34.56). Zuschreibungen auf die Beteiligung am assoziierten Unternehmen werden auf Konzernebene durch das anteilige Eigenkapital des assoziierten Unternehmens im Zuschreibungszeitpunkt zuzüglich (abzüglich) der in der Nebenrechnung fortgeführten stillen Reserven (Lasten) begrenzt (E-DRS 34.58). Eine Zuschreibung auch auf den in der Nebenrechnung zuvor wertgeminderten Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht zulässig (E-DRS 34.57 f.).

E-DRS 34 enthält des Weiteren Regeln zu Berücksichtigung von **Kapitalmaßnahmen** beim assoziierten Unternehmen. Wie bereits nach DRS 8 sind auch nach E-DRS 34.60 bei Änderungen des zuzurechnenden anteiligen Eigenkapitals aufgrund von **nicht-verhältnismäßigen** Kapitalmaßnahmen der Teil des Änderungsbetrags, der nicht auf Einlagen des beteiligten Unternehmens beruht, zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme erfolgswirksam im Equity-Wert zu berücksichtigen. Die Effekte aus **verhältnismäßigen** Kapitalmaßnahmen sind nach E-DRS 34.59 zum Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme erfolgsneutral im Equity-Wert zu berücksichtigen. DRS 34.26 regelt in diesem Zusammenhang,

dass Kapitalmaßnahmen oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen Fortschreibung des Equity-Werts führen, auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie erst nach dem Stichtag des Abschlusses, der der periodischen Fortschreibung zugrunde liegt, aber noch vor dem Konzernbilanzstichtag erfolgen.

Ferner enthält der Standardentwurf Ausführungen zu **statuswahrenden Auf-/Abstockungen** von Anteilen an assoziierten Unternehmen (E-DRS 34.61 ff.), d.h. dem Erwerb weiterer oder der Veräußerung von Anteilen am assoziierten Unternehmen, durch die sich die tatsächliche Ausübung eines maßgeblichen Einflusses nicht ändert. Schließlich enthält der Entwurf Regeln zum **Wechsel der Konsolidierungsmethode** (E-DRS 34.64 ff.), wobei der Übergang von der anteilmäßigen Konsolidierung auf die Equity-Methode nicht in E-DRS 34, sondern im ebenfalls am 12.2.2018 veröffentlichten E-DRS 35 geregelt ist.

Im Vergleich zu DRS 8 behandelt E-DRS 34 die **Zwischenergebniseliminierung** gem. § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB ausführlicher (E-DRS 34.68 ff.). Die Verpflichtung zur Zwischenergebniseliminierung besteht grundsätzlich – unverändert – für Lieferungen oder Leistungen eines assoziierten Unternehmens an ein in den Konzernabschluss einbezogenes Mutter-, Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen („Upstream-Lieferung“) sowie für den umgekehrten Fall von Lieferungen oder Leistungen eines einbezogenen Unternehmens an ein assoziiertes Unternehmen („Downstream-Lieferung“). Bei **Upstream-Lieferungen** ist eine Eliminierung der Zwischenergebnisse gegen den Bestandwert des erworbenen Vermögensgegenstands oder gegen den Equity-Wertansatz zulässig, wobei das DRSC die Verrechnung mit dem Bestandwert empfiehlt (E-DRS 34.70). Damit unterscheidet sich E-DRS 34 von DRS 8, wonach eine Verrechnung von Zwischenergebnissen mit Bilanzposten, die Bestände von Lieferungen von assoziierten Unternehmen enthalten, nicht zulässig war (DRS 8.32). Zwischenergebnisse aus **Downstream-Lieferungen** sind demgegenüber grundsätzlich mit dem Equity-Wertansatz zu verrechnen. Übersteigt der zu eliminierende Zwischengewinn den Equity-Wert, ist der übersteigende Betrag mit ggf. bestehenden langfristigen (beteiligungsähnlichen) Forderungen gegen das assoziierte Unternehmen zu verrechnen (E-DRS 34.72).

### **Angaben zu assoziierten Unternehmen im Konzernanhang**

Abschließend ist in E-DRS 34.78 ff. ein Katalog erforderlicher **Anhangangaben** zu den assoziierten Unternehmen enthalten. In diesem Zusammenhang enthält E-DRS 34 auch Ausführungen zur Darstellung der Beteiligungsbuchwerte an assoziierten Unternehmen im **Konzernanlagengitter**.

## **Handlungsbedarf**

Bis zum 11.5.2018 besteht die Möglichkeit zur **schriftlichen Stellungnahme** zum Standardentwurf. Der endgültige Standard wird voraussichtlich noch im Jahr 2018 vom HGB-Fachausschuss des DRSC verabschiedet werden.

Die **erstmalige, verpflichtende Anwendung** des neuen Standards wird erst bei seiner Finalisierung durch das DRSC festgelegt werden (E-DRS 34.92). Eine vorzeitige, vollumfängliche Anwendung in Geschäftsjahren, die nach der Bekanntmachung durch das BMJV und vor einer verpflichtenden Erstanwendung beginnen, wird empfohlen (E-DRS 34.93).

Die Neuregelungen sind **prospektiv** sowohl auf die Einstufung als assoziiertes Unternehmen als auch bei der Fortschreibung des Equity-Werts bereits bislang nach der Equity-Methode bewerteter Beteiligungen anzuwenden. Eine rückwirkende Anpassung bisheriger Equity-Bewertungen ist nicht zulässig (E-DRS 34.92).

---

## ***Ansprechpartner***

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455

[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

**Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549

[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004

[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

**Michael Deubert**

Tel.: +49 69 9585-1116

[michael.deubert@pwc.com](mailto:michael.deubert@pwc.com)

---

## ***Bestellung***

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: [www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)